

TIPPS FÜR SCHÜLER UND STUDENTEN

Pilz + Rath,
Steuerberatung

GLEISDORF
Florianiplatz 12
Tel: 03112 / 2581-0

FÜRSTENFELD
Augustinerplatz 5
Tel: 03382 / 52513-0

www.pilz-rath.at

Üben Schüler oder Studierende neben ihrer Ausbildung eine berufliche Tätigkeit aus, so gibt es einige Verdienstgrenzen, welche im Zuge von Steuerrecht, Sozialversicherung und Beihilfen zu beachten sind, will man das Arbeitsjahr für sich finanziell bestmöglich beenden.

STEUERRECHT

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Die Steuerpflicht für nichtselbstständige Arbeitnehmer beginnt ab einem Bruttojahreseinkommen von € **12.000,00**. Vor allem, wenn diese Einkommensgrenze unterschritten wird, ist eine Arbeitnehmerveranlagung ratsam, um Beträge vom Finanzamt zurückzufordern. Einerseits besteht die Möglichkeit, die vom Arbeitgeber während des Jahres abgezogene Lohnsteuer erstattet zu erhalten, andererseits kommt man womöglich in den Genuss der sogenannten Negativsteuer. Wurde im Veranlagungsjahr keine Lohnsteuer abgeführt, so führt dies dazu, dass 10% der abgezogenen Sozialversicherungsbeiträge bzw. maximal € 110,00 pro Jahr, vom Finanzamt zurückbezahlt werden. Die zweite Ausformung der Negativsteuer betrifft all jene Studierenden/SchülerInnen mit niedrigen oder überhaupt keinen Einkünften, welche Anspruch auf den Absetzbetrag für Alleinverdiener/ AlleinerzieherInnen mit Kind haben. Durch das Ausfüllen der Formulare L1 oder E5 erhalten Sie vom Finanzamt den Absetzbetrag von mindestens € 494,00 ausbezahlt. Bei mehreren Kindern steigt der Betrag dementsprechend an.

Studierende können im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung sämtliche im Zusammenhang mit dem Studium stehenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehen. Dies betrifft u.a. Studiengebühren, Bücher, Skripten, Kosten für PC, Fahrtkosten etc. und kann auch dann geltend gemacht werden, wenn das Studium in keinem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit steht. Dies mindert das Bruttogehalt und somit die Steuerbemessungsgrundlage, was zu einer verringerten Lohnsteuerpflicht führt.

TIPPS FÜR SCHÜLER UND STUDENTEN

Pilz + Rath,
Steuerberatung

GLEISDORF
Florianiplatz 12
Tel: 03112 / 2581-0

FÜRSTENFELD
Augustinerplatz 5
Tel: 03382 / 52513-0

www.pilz-rath.at

Einkünfte aus Werk- oder freiem Dienstvertrag

Bei selbstständigen Einkünften beginnt die Steuerpflicht ab einem Jahreseinkommen von **€ 11.000,00**. Studierende oder SchülerInnen, die auf Honorarbasis arbeiten, erzielen somit betriebliche Einkünfte und müssen bei entsprechender Höhe des Einkommens selbstständig eine Einkommensteuererklärung (Formular E1, Beilage, E 1a) abgeben. Vom Arbeitgeber

wird keine Steuer abgezogen. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, die Einkommensteuer rechtmäßig abzuführen.

Da bei selbstständiger Tätigkeit nur Gewinne zu versteuern sind, sollten jegliche Belege für Ausgaben gesammelt und gut aufbewahrt werden, da diese dem Finanzamt auf Anfrage vorzulegen sind. Auch hierbei sind sämtliche Aufwendungen, die mit dem Studium im Zusammenhang stehen, absetzbar.

Sofern man einen Jahresumsatz von **€ 30.000,00** nicht überschreitet, ist auf den Honorarnoten keine Umsatzsteuer auszuweisen. Dies bedeutet, dass einerseits keiner Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss, andererseits es aber auch zu keiner Rückerstattung der Vorsteuer kommen kann. Auf Wunsch besteht die Möglichkeit beim Finanzamt einen „Regelbesteuerungsantrag“ zu stellen und der Umsatzsteuerpflicht zu unterliegen.

SOZIALVERSICHERUNG

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Studierende, deren monatliches Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit **€ 374,02** liegt, sind voll versichert und genießen den Schutz von Kranken-, Pensions-, Unfall-, und Arbeitslosenversicherung. Bei unter dieser Einkommensgrenze liegenden Dienstverhältnissen ist der Arbeitgeber nur verpflichtet, Beiträge zur Unfallversicherung abzuführen. Im Falle von geringfügiger Beschäftigung besteht die Möglichkeit, sich selbst um € 53,10 bei der Gebietskrankenkasse zu versichern. Damit kommt man einerseits in den Genuss eines umfassenden Versicherungsschutzes, andererseits werden auch Beitragsmonate zur Pensionsversicherung gesammelt, die in späteren Jahren teuer nachzukaufen wären.

TIPPS FÜR SCHÜLER UND STUDENTEN

Pilz + Rath,
Steuerberatung

GLEISDORF
Florianiplatz 12
Tel: 03112 / 2581-0

FÜRSTENFELD
Augustinerplatz 5
Tel: 03382 / 52513-0

www.pilz-rath.at

Einkünfte aus Werk- oder freiem Dienstvertrag

Beim freien Dienstvertrag sind, gleich wie bei selbstständiger Arbeit, die Sozialversicherungsbeiträge beim Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze vom Arbeitgeber abzuziehen.

Bei Werkverträgen sind Studierende/Schüler selbst verpflichtet, sich um die Versicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu kümmern. Zu beachten sind hierbei zwei verschiedene Versicherungsgrenzen: Bei ausschließlicher Tätigkeit auf Werkvertragsbasis entsteht die Pflichtversicherung ab einem Gewinn von **€ 6.453,36** pro Jahr. Werden auch andere Einkünfte bezogen (z.B. aus einem Dienstvertrag, Arbeitslosengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld oder Waisenpension) so verringert sich diese Grenze auf einen Gewinn von **€ 4.488,24**.

FAMILIENBEIHILFE

Ansprüche auf Familienbeihilfe bestehen für alle Studenten, welche das 24. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und sich noch immer in der vorgesehenen Mindeststudienzeit inklusive zweier Semester (Bachelorstudium) oder eines Semesters (Masterstudium) Toleranzzeit befinden. Die Familienbeihilfe beträgt für jedes studierende Kind monatlich mindestens € 152,70 und erhöht sich abhängig von der Anzahl der Kinder. Der Kinderabsetzbetrag beträgt € 58,40. Studierende dürfen nur bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze pro Jahr dazuverdienen, um nicht um den Bezug der Familienbeihilfe zu fallen. Das Bruttoeinkommen darf demnach **€ 10.000,00** pro Jahr nicht übersteigen, will man nicht riskieren, die gesamte Familienbeihilfe samt Kinderabsetzbetrag zurückbezahlen zu müssen.

Unter 18-jährigen steht die Familienbeihilfe stets unabhängig vom Einkommen zu.

STUDIENBEIHILFE

Um nicht die Minderung oder den Wegfall der Studienbeihilfe, des Studienzuschusses oder des SelbsterhalterInnenstipendiums aufs Spiel zu setzen, darf die Einkommensgrenze von **€ 8.000** jährlich nicht überschritten werden.